

Satzung über die Benutzung des Friedhofes

der Gemeinde Bornstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt in seiner Sitzung am 30.03.2009 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof in der Gemeinde Bornstedt. Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwaltung sowie das Beerdigungswesen obliegt der Gemeinde.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Dieser Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, auf deren Benutzung ihre Einwohner ein Recht haben.
- (2) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes gemäß §§ 13 - 15 dieser Friedhofssatzung haben. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (3) Durch den Erwerb von Wahlgrabstätten, Reihengräbern und Grabstellen im Urnengemeinschaftsfeld wird nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung, nicht aber ein Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Recht begründet.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus öffentlichen Gründen durch Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten oder Grabfelder.
- (2) In dem der Benutzung entzogenen oder geschlossenen Friedhofsteil erlöschen alle Nutzungsrechte zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Die Gemeinde ist verpflichtet, gleichwertigen Ersatz an anderer Stelle zu erbringen und die Umbettung kostenlos vorzunehmen sofern die Ruhezeit der Beigesetzten noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Ist die Stellung von gleichwertigem Ersatz nicht möglich, so ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Diese richtet sich nach der noch verbleibenden Dauer des Nutzungsrechtes.
- (4) Durch die Entwidmung laufen die Rechte entsprechend ihrer jeweiligen Dauer aus und werden nicht erneuert.
- (5) Die Gemeinde kann den außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteile erneut für die Beerdigung aufteilen.

§ 4 Gebühren

Gebühren werden nach der jeweils geltenden Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofes erhoben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.

Oktober bis	März	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
April bis	September	6.00 Uhr bis 21.00 Uhr

- (2) Bei besonderen Anlässen kann der Friedhof geschlossen oder teilweise gesperrt werden.

§ 6 **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen - ausgenommen sind Blindenhunde;
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist, eine Ausnahme sind Rollstühle, Kinderwagen, Hand- und Schubkarren;
 - c) das Rufen, Lärmen und sonstige Störungen;
 - d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung, das Feilhalten von Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist;
 - e) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze. Der Abraum ist nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen zu trennen;
 - f) das Beschädigen der Anlagen und Bepflanzungen;
 - g) die Verfolgung, das Fangen und Töten von Tieren aller Art. Über Ausnahmen zur Bekämpfung von Schadtieren (z.B. Wildkaninchen) entscheidet die Friedhofsverwaltung;
 - h) die Aufnahme von Lichtbildern während einer Bestattung ohne Genehmigung;
 - i) Grabstätten sowie Grabeinfassungen zu betreten;
 - j) das Verunreinigen und Beschädigen des Friedhofes und seiner Einrichtung.
- (4) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Schäden an Grabstellen, Wegen und anderer Friedhofsanlagen, beseitigt die Gemeinde auf Kosten desjenigen, der den Schaden verursacht hat.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit

- (1) Im Interesse einer der Würde des Ortes entsprechenden Friedhofsgestaltung, bedürfen Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof eine Zulassung der Friedhofsverwaltung. Die Zulassung ist jederzeit widerrufbar.
- (2) Die Zulassung des Gewerbetreibenden erfolgt nach schriftlicher Antragstellung und Nachweis der fachlichen Kompetenz (Eintragung in die jeweilige Handwerksrolle bei der zuständigen Handwerkskammer).

Zugelassen werden nur selbständige Handwerker, die nach § 1 Abs.1 der Handwerksordnung in die jeweilige Handwerksrolle eingetragen und in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Grundsätzlich dürfen gewerbliche Arbeiten nur während der Dienstzeit der Friedhofsarbeiter (Montag bis Freitag 08.00 bis 15.00 Uhr) verrichtet werden und bedürfen der terminlichen Absprache mit der Friedhofsverwaltung.
- (4) Maschinen, Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend auf dem Friedhof gelagert werden und nur an solchen Stellen, wo sie nicht stören.
- (5) Die bei gewerblichen Tätigkeiten anfallenden Abfälle und Rückstände sind eigenständig durch die Gewerbetreibenden zu beseitigen. Eine Benutzung der auf dem Friedhof vorhandenen Abfallbehälter ist für die Gewerbetreibenden nicht zulässig.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Gemeinde zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten durch ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof schuldhaft verursacht haben.
- (7) Auf dem Friedhof selbst darf – da werbliche Maßnahmen mit dem Friedhofszweck unvereinbar sind – keine Werbung für gewerbliche Leistungen betrieben werden. Dies gilt sowohl für die Kennzeichnung der von einem Friedhofsgärtner gepflegten Gräber mit Steckschildern mit Namen und Anschrift seiner Firma wie auch für das Anbringen von Schildern und Plaketten mit der Firmenbezeichnung der Steinmetzbetriebe auf Grabmalen oder anderen Grabaufbauten. Zuwiderhandlungen können die Untersagung der gewerblichen Arbeiten zur Folge haben.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Jede Beisetzung ist unter Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde - im Falle einer Einäscherung einer entsprechenden Bescheinigung - spätestens 2 Tage vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt mit dem jeweils zuständigen Bestattungsunternehmen und dem Beisetzungspflichtigen/-berechtigten Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche des Beisetzungspflichtigen/-berechtigten sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen. Die Gebühren werden nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (3) Trauerfeiern erfolgen in der Regel Montag bis Sonnabend in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr. Der Beginn der Trauerfeiern ist so zu legen, dass diese um 15.00 Uhr beendet sind.
- (4) Eine Verabschiedung am offenen Sarg ist nur durch die Angehörigen sowie langjährigen Lebenspartnern unter Berücksichtigung der gültigen Hygienevorschriften und in Abstimmung mit dem betreuenden Bestattungsunternehmen eine Stunde vor Beginn der offiziellen Trauerfeierlichkeiten in der Trauerhalle möglich.

Das Öffnen des Sarges ist nur durch das Bestattungsunternehmen gestattet.

- (5) Die Särge der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Die Abschiednahme am offenen Sarg ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes gestattet.
- (6) Für beigelegte Wertgegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 9 Trauerhalle und Trauerfeier

- (1) Die Trauerhalle dient nur zur Durchführung von Trauerfeiern. Leichen und Urnen dürfen bis maximal 2 Stunden vor der Trauerfeier bzw. Beisetzung in der Trauerhalle untergestellt werden.
- (2) Trauerfeiern können sowohl in der Trauerhalle als auch am Grabe abgehalten werden.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit hatte oder wenn Bedenken hygienischer Art bestehen.

- (4) Versammlungen auf dem Friedhof, außer Beerdigungsversammlungen und gottesdienstliche Versammlungen, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.

§ 10

Bestattungsvorschriften

- (1) Die Leichen sind in Särgen anzuliefern, welche nicht aus Metall, Kunststoff oder schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein dürfen. Jedes Durchsickern von Feuchtigkeit muss ausgeschlossen sein.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang und 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung muss eingeholt werden, wenn in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich werden.
- (3) Als Urnen sind solche Materialien zulässig, welche innerhalb der Ruhezeit restlos zersetzt sind. Nicht zulässig sind Urnen aus Kunststein und Kunststoff.

§ 11

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch Beauftragte des Bestattungsinstituts ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstellen beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,0 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 12

Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist beträgt für alle Beisetzungen 25 Jahre.
- (2) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden und die Ruhefrist ist einzuhalten.

- (3) Ist die Nutzungsdauer wegen der für die Beisetzung erforderlichen Ruhezeit nicht ausreichend, wird das Nutzungsrecht um die zur Einhaltung der Ruhefrist notwendige Zeit verlängert.
- (4) Werden Nutzungsrechte an Grabstätten nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf erneuert, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Kauf der Grabstätte des Erstverstorbenen und verlängert sich nach einer Zweitbestattung.
- (5) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden. Antragsberechtigt sind die verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen. Entstehende Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und sind von einem gem. § 7 dieser Satzung zugelassenen Bestattungsunternehmen auszuführen.
- (7) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung oder einer Beförderung ist außerdem nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und des Amtsarztes zulässig.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten von Grabstätten

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Bornstedt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erlangt werden.

(1) Allgemeines

1. Folgende Arten von Grabstätten werden, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, zur Verfügung gestellt:
 - Ehrengrabstellen
 - Reihenerdgräber (Erdbestattungen - Einzelgrabstätten)
 - Reihenurnengräber (Urnen – Einzelgrabstätten)
 - Einzelerdwahlgräber (Möglichkeit einer Erdbestattung)
 - Doppelerdwahlgräber (Möglichkeit von zwei Erdbestattungen)
 - Dreiererdwahlgräber (Möglichkeit von drei Erdbestattungen)
 - Einzelurnenwahlgräber (Beisetzung von einer Urne)
 - Doppelurnenwahlgräber (Beisetzung von zwei Urnen)
 - Urnengemeinschaftsanlage

2. Tiefengrabstätten sind nicht zugelassen.
3. Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Auf Antrag der verfügungsberechtigten Angehörigen kann eine Urnenbeisetzung auf einem vorhandenen Einzelerdwahlgrab (bis zu 3 Urnen) bzw. Doppelerdwahlgrab (bis zu 6 Urnen) gestattet werden, vorausgesetzt die Ruhefrist für die beigesetzte Urne kann gewährleistet werden. Reicht die Nutzungsdauer zur Gewährleistung der Ruhefrist nicht aus, muss für die gesamte Grabstätte die Nutzungsdauer verlängert werden.

Erfolgt eine zusätzliche Beisetzung in einer Grabstätte wie im § 13 Abs. 1, Ziffer 4, benannt, erfolgt eine Gebührenerhebung lt. Gebührensatzung je zusätzlicher Urnenbeisetzung.

5. Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig
6. Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.
7. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg oder die Asche in einer Urne beigesetzt werden.
8. Kinder im Alter bis zu einem Monat dürfen in einer Sargschachtel bestattet werden. Die Örtlichkeit der Bestattung wird mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt. In diesem Falle besteht kein Gestaltungs- und Pflegerecht

(2) Reihengräber

Beisetzungen in Reihengräbern erfolgen an der von der Gemeinde bestimmten Stelle für Erd- und Urnenbestattungen und zwar in der Regel der Reihe nach nebeneinander.

1. Benutzung der Grabstätte

- In einem Reihengrab für Erdbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einem Reihengrab für Urnenbeisetzung darf nur eine Urne beigesetzt werden.

2. Rechte

- Der Verfügungsberechtigte eines Reihengrabes hat für die Dauer der Ruhezeit das Gestaltungs- und Pflegerecht.

- Nach Ablauf der Ruhezeit, sind die Gräber durch die Verfügungsberechtigten abzuräumen und einzuebnen. Die eingeebnete Grabstelle wird in der Regel für eine erneute Verwendung vorbereitet. Eine Verlängerung der Nutzungszeit nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich. Eine zusätzliche Beisetzung einer Urne ist ebenfalls nicht möglich.
- Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber nach einer von der Gemeinde festgesetzten Frist eingeebnet werden.

3. Abmaße

- | | | |
|-------------------|---|-----------------|
| ➤ Reihenerdgrab | Grabgröße einschl. Einfass u. Grabstein | 1,00 m x 2,00 m |
| ➤ Reihenurnengrab | Grabgröße einschl. Einfass u. Grabstein | 0,80 m x 1,00 m |

(3) Wahlgräber für Erdbestattungen

1. Benutzung der Grabstätte

- Wahlgräber für Erdbestattungen werden ein- oder mehrstellig (bis zu 3 Stellen) vergeben. Ihre Nutzung ist dem Verfügungsberechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit bzw. Ruhefrist) vorbehalten.
- Je Grabstelle eines Erdwahlgrabes darf nur 1 Leiche oder 1 Leiche und 3 Urnen beigesetzt werden.

2. Rechte an der Grabstätte

- Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist in 5-Jahresschritten wiedererworben werden. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben ist.
- In Wahlgrabstätten kann der Verfügungsberechtigte und seine Angehörigen nach ihrem Ableben beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

Als Angehörige gelten

der überlebende Ehegatte oder der Eingetragene Lebenspartner,
die Kinder,
die Stiefkinder,
die Enkelkinder,
die Eltern.

- Das Erlöschen der Nutzungsrechte und Ruhefristen ist durch die Verfügungsberechtigten eigenverantwortlich zu überwachen. Sollte die Friedhofsverwaltung Überschreitungen der Nutzungsrechte feststellen, erfolgt das Anbringen eines Hinweises über das Erlöschen des Nutzungsrechtes an der Grabstätte oder im Veröffentlichungskasten des Friedhofes.
- Das Nutzungsrecht an Erdwahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten inkl. Zubehör nicht vorschriftsmäßig angelegt oder in der Instandhaltung vernachlässigt werden. Der Verfügungsberechtigte ist zuvor schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen, dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzuges hinzuweisen. Sind die Verfügungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung sowie das Anbringen eines Hinweises am jeweiligen Grabmal.
- Der Erwerber einer Erdwahlgrabstätte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus den im Bestattungsgesetz LSA genannten beisetzungspflichtigen Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der im Gesetz genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des Verstorbenen über. In Ermangelung eines Beisetzungspflichtigen, kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte auch an einen Beisetzungswilligen übertragen werden.

3. Abmaße

➤ Einzelerdwahlgrab	Grabgröße einschl. Einfass u. Grabstein	1,00 m x 2,00 m
➤ Doppelerdwahlgrab	Grabgröße einschl. Einfass u. Grabstein	2,50 m x 2,00 m
➤ Dreiererdwahlgrab	Grabgröße einschl. Einfass u. Grabstein	4,00 m x 2,00 m

(4) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen

1. Benutzung der Grabstätte

- Wahlgräber für Urnenbeisetzungen werden ein- oder mehrstellig (bis zu 2 Stellen) vergeben. Ihre Nutzung ist dem Verfügungsberechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit bzw. Ruhefrist) vorbehalten.

- Je Grabstelle eines Urnenwahlgrabes darf nur 1 Urne beigesetzt werden.
- Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen erlauben, dass auf einem Doppelurnenwahlgrab eine dritte Urne beigesetzt werden kann. In einem solchen Fall, ist zusätzlich die Gebühr für ein Einzelurnenwahlgrab zu entrichten.

2. Rechte an der Grabstätte

- Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist in 5-Jahresschritten wiedererwonnen werden. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererwonnen ist.
- In Wahlgrabstätten kann der Verfügungsberechtigte und seine Angehörigen nach ihrem Ableben beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

Als Angehörige gelten

der überlebende Ehegatte oder Eingetragene Lebenspartner,
die Kinder,
die Stiefkinder,
die Enkelkinder,
die Eltern.

- Das Erlöschen der Nutzungsrechte und Ruhefristen ist durch die Verfügungsberechtigten eigenverantwortlich zu überwachen. Sollte die Friedhofsverwaltung Überschreitungen der Nutzungsrechte feststellen, erfolgt das Anbringen eines Hinweises über das Erlöschen des Nutzungsrechtes an der Grabstätte oder im Veröffentlichungskasten des Friedhofes.
- Das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten inkl. Zubehör nicht vorschriftsmäßig angelegt oder in der Instandhaltung vernachlässigt werden. Der Verfügungsberechtigte ist zuvor schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen, dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzuges hinzuweisen. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung sowie das Anbringen eines Hinweises am jeweiligen Grabmal.

- Der Erwerber einer Urnenwahlgrabstätte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus den im Bestattungsgesetz LSA genannten beisetzungspflichtigen Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der im Gesetz genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des Verstorbenen über. In Ermangelung eines Beisetzungspflichtigen, kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte auch an einen Beisetzungswilligen übertragen werden.

3. Abmaße

- | | | |
|-----------------------|---|-----------------|
| ➤ Einzelurnenwahlgrab | Grabgröße einschl. Einfass u. Grabstein | 0,80 m x 1,00 m |
| ➤ Doppelurnenwahlgrab | Grabgröße einschl. Einfass u. Grabstein | 0,80 m x 1,00 m |

(5) Urnengemeinschaftsfeld

Das Urnengemeinschaftsfeld sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen der Verstorbenen entspricht oder es der Beisetzungspflichtige so bestimmt. Es besteht keinerlei Möglichkeit einer späteren Umbettung sowie einer Verlängerung der Grabrechte. Im Urnengemeinschaftsfeld können nach Maßgabe der Gemeinde mehrere Urnen bestattet werden. Das Urnengemeinschaftsfeld ist nicht anonym. Bei Beisetzungen im Urnengemeinschaftsfeld werden durch die Friedhofsverwaltung die Namen der Verstorbenen sowie die Geburts-, Sterbe- und Beisetzungsdaten in einem gesonderten Registerbuch vermerkt. Dieses Registerbuch befindet sich in der Friedhofsverwaltung und ist für jedermann einsehbar.

Das Ablegen von Blumen ist nur an einer dafür vorgesehenen Stelle gestattet. Niedergelegte Blumen sind spätestens nach einer Woche zu entfernen. Anlässlich der Beisetzung einer Urne ist die Ablage eines Blumengebindes gestattet. Das zu diesem Anlass abgelegte Blumengebinde ist spätestens 14 Tage nach der Beisetzung zu entfernen.

§ 14 Rechte an Grabstätten

- (1) Rechte an den Grabstätten werden dem Erwerber gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr für die vorgeschriebene Nutzungszeit verliehen.
- (2) Über den Erwerb einer Grabstätte erhält der Verfügungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung eine Urkunde.

- (3) Wenn bei Bestattungen zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungsdauer an der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlende Zeit (monatsgenau) die jeweilige Nutzungsgebühr für die gesamte Grabstelle gezahlt werden. Dem Verfügungsberechtigten wird die Verlängerung auf einer neuen Graburkunde bestätigt. Eine Entscheidung darüber, ob im Einzelfall eine Verlängerung der Nutzungsdauer erfolgen kann, trifft die Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Erwerber einer Grabstätte ist der Verfügungsberechtigte.
- (5) Die Verfügungsberechtigung an einer Wahlgrabstätte kann in 5-Jahresschritten erneuert werden:
- (6) Alle Rechte an Wahlgräbern können nicht gepfändet und nicht verpfändet werden.
- (7) Grabstätten werden für noch lebende Personen nicht vergeben. Ausnahmen werden gestattet bei einer Beisetzung mit gleichzeitiger Anlegung einer Mehrfachwahlgrabstätte

§ 15 Beisetzungsberechtigte

- (1) Beisetzungsberechtigte Angehörige des Verfügungsberechtigten sind:
 - a) der Ehegatte oder der Eingetragene Lebenspartner;
 - b) volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Enkelkinder und Urenkel;
 - c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.
- (2) Die beisetzungsberechtigten Angehörigen können ohne weiteres beigesetzt werden, wenn der Verfügungsberechtigte nichts anderes bestimmt.
- (3) Der Verfügungsberechtigte kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung den Kreis der beisetzungsberechtigten Personen einschränken oder erweitern.
- (4) An schriftlichen Erklärungen des Verfügungsberechtigten gegenüber der Friedhofsverwaltung sind seine Angehörigen während der Nutzungszeit gebunden.

§ 16 Übertragung der Rechte des Verfügungsberechtigten

- (1) Der Verfügungsberechtigte kann seine Rechte mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung einem beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen.

- (2) Nach dem Tode des Verfügungsberechtigten können seine Rechte auf Antrag einem beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen werden.
- (3) Sind mehrere Angehörige beisetzungsberechtig, so müssen die übrigen der Übertragung durch öffentlich beglaubigte Unterschrift zustimmen.
- (4) Die Gemeinde kann die Übertragung verweigern, wenn dadurch Unzulänglichkeiten zu erwarten sind.

§ 17

Wiederverleihung der Rechte

- (1) Die Rechte an den Grabstätten können nach Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag zugunsten des Verfügungsberechtigten und nach seinem Tode zugunsten eines beisetzungsberechtigten Angehörigen für eine weitere Nutzungszeit (5-Jahres-Zyklus) erneuert werden. Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden.
- (2) Beantragen mehrere Beisetzungsberechtigte die Wiederverleihung der Rechte oder nicht beisetzungsberechtigte Angehörige die Wiederverleihung, so ist die Reihenfolge des § 15 Abs. 1 dieser Satzung ausschlaggebend. Gleichrangige Angehörige müssen sich einigen.
- (3) Die Rechte können nur für die ganze Grabstätte, nicht aber für einzelne Grabstellen erneuert werden.
- (4) Der neue Erwerber ist der neue Verfügungsberechtigte.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung der Rechte besteht nicht.
- (6) Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten die Wiederverleihung der Rechte nicht fristgerecht beantragt, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen. Dadurch entstehende Kosten der Einebnung sind vom Verfügungsberechtigten zu tragen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Rechte an einer unbelegten Grabstelle zurücknehmen, wenn ihre Ausübung durch den Verfügungsberechtigten wesentlich erschwert oder unmöglich ist.
- (8) Die Rechte an einer Grabstätte können ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstelle mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, oder wenn ihre Unterhaltung nachhaltig vernachlässigt wird (§ 22 dieser Satzung).
- (9) Die Wiederverleihung der Nutzungsrechte treffen zu für alle Wahlgräber.

§ 18

Einebnung von Grabstätten

- (1) Sollen Nutzungsrechte an einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten nicht wieder verlängert werden und soll die Einebnung der Grabstätte erfolgen, ist dies vom Verfügungsberechtigten schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Einebnung einer Grabstätte kann durch den Verfügungsberechtigten selbst erfolgen. Mit der Leistung kann auch der Wirtschaftshof der Gemeinde beauftragt werden. Die bei Übernahmen der Leistungen durch den Wirtschaftshof entstehenden Kosten sind vom Verfügungsberechtigten zu tragen.
- (3) Befindet sich in der einzuebrenden Grabstätte eine oder mehrere Urnen, sind diese durch den Wirtschaftshof der Gemeinde oder durch ein vom Verfügungsberechtigten beauftragtes Bestattungsunternehmen zu heben und zu entsorgen. Die Entsorgung erfolgt nach den derzeit geltenden Vorschriften über das Friedhofs- und Bestattungswesen.
- (4) Bei Einebnung einer Grabstätte durch den Verfügungsberechtigten sind alle Bauwerke (Grabeinfassung, Unterbau, Grabstein, Kies etc.) vom Friedhof zu entfernen. Aufgeschüttetes Erdmaterial ist bis zur gewachsenen Erdoberkante wieder abzutragen und an der dafür vorgesehenen Stelle innerhalb des Friedhofes abzulagern. Alle Anpflanzungen sind ebenfalls zu entfernen.

IV. Grabmale und Einfassungen

§ 19

Planungs- und Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle Grabmale und gärtnerischen Anlagen müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden. Die Genehmigung ist durch Vorlage einer Zeichnung (Maßstab 1 : 10, Vorder- und Seitenansicht) mit Beschreibung in 2-facher Ausfertigung einzuholen. Aus der Beschreibung müssen hervorgehen:
 - a) Bezeichnung der Grabstätte;
 - b) Angabe über Farbton, Art und Bearbeitung des Werkstoffes;
 - c) Angabe über Inhalt, Form und Anordnung einer Beschriftung;
 - d) Angaben über die Maße eines erforderlichen Grundmauerwerkes. Der Antrag ist vom Antragsteller und dem Ausführenden zu unterschreiben.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung mit Bedingungen oder Auflagen erteilen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Genehmigung aufgestellte und den Bestimmungen der Satzung nicht entsprechende Grabmale vier Wochen nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten auf seine Kosten entfernen zu lassen.

§ 20 Gestaltung

- (1) Für die Herrichtung von Grabmalen wird empfohlen:
 - a) heimische Gesteinsarten zu benutzen;
 - b) recht unterschiedliche Gestaltungsformen zu wählen, damit nicht der Eindruck der Schematisierung entsteht;
 - c) bei der Gestaltung sowie Auswahl des Materials und Bearbeitungsweise sich stets der Nachbarschaft und den natürlichen Gegebenheiten anzupassen;
 - d) Ansichtsseiten von Oberteil und Sockel des Steines zur Erzielung eines guten Gesamteindruckes einheitlich zu bearbeiten.
- (2) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen müssen entsprechend der Würde des Friedhofes gestaltet sein. Form, Maßstab, Werkstoff oder Farbe müssen sich der Umgebung harmonisch einfügen und dürfen nicht verunstaltend wirken. Unzulässig sind insbesondere Emaille- oder Blechschilder, Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen sowie Einfassungen aus Kunststoff, Asbestzement, Metall und Holz.
- (3) Die Schrift ist vertieft oder erhaben aus dem Grabmal herauszuarbeiten. Sie darf farbig hervorgehoben werden.
- (4) Für Trittplatten auf Grabstellen ist nur Natursteinmaterial zu verwenden oder Terrazzo.
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind aus wetterbeständigen Werkstoffen herzustellen.
- (6) In den Reihengrabfeldern können die Grabsteine aus Kunststein, Holz oder in Form von Kissensteinen aufgestellt werden.
- (7) Das Anbringen von Firmenbezeichnungen ist nur in unauffälliger Form zulässig.
- (8) Die Größe der stehenden oder liegenden Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Größe der Grabstätte stehen.

- (9) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden, das fachgerecht zu fundieren und zu dübeln ist. Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Grabstätten die Aufstellung stehender Grabmale ausschließen.

§ 21 Gedenkzeichen, Abmaße

- (1) Gedenkzeichen für Wahlgräber

Stelen oder Kreuze je nach Länge

Höhe von 1,00 bis 1,35 m
Breite nicht über 0,65 m
Tiefe nicht unter 0,12 m

Breitformate

Höhe bis 0,90 m
Breite nicht über 1,20 m
Tiefe nicht unter 0,12 m

Breitformate sind für Wahlgräber mit 1 Grabstelle nicht zugelassen.

- (2) Gedenkzeichen für Reihengräber

Stelen oder Kreuze

Höhe nicht über 0,90 m
Breite nicht über 0,50 m

Grabplatten oder Kissensteine

0,45 m x 0,45 m
Stärke nicht unter 0,10 m

§ 22 Unterhaltung und Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen dritten Personen entstehen oder von Tieren verursacht werden.
- (2) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Verfügungsberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretenden Schäden.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist sofort Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht binnen von vier Wochen beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu erledigen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt,

genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und ein Aufkleber auf der Grabmalanlage, welcher für die Dauer von drei Monaten angebracht wird. Ein Einschreiten der Friedhofsverwaltung erfolgt nach Ablauf dieser drei Monate.

- (4) Die Verfügungsberechtigten haben die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen dauernd in einem guten Zustand zu halten. Sie sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen bzw. Einfassungen verursacht wird.
- (5) Soweit nach dieser Satzung mehrere Verfügungsberechtigte oder Pflegeberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind oder in Anspruch genommen werden können, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 23 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Antragsberechtigt sind der Verfügungsberechtigte oder die Angehörigen in der Reihenfolge gem. § 15.
- (2) Anlagen, die nicht fristgerecht entfernt worden sind, werden auf Kosten des Verfügungsberechtigten seitens der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 24 Schutz besonders wertvoller Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofes von Bedeutung sind, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde.

V. Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

§ 25 Pflegepflicht

- (1) Die Grabstätten müssen gärtnerisch so hergerichtet und instandgehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden.
- (2) Die Grabstätten sind innerhalb von 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der Beisetzung von dem Verfügungs- bzw. Pflegeberechtigten gärtnerisch herzurichten und laufend instand zu halten.

- (3) Die Verfügungs- bzw. Pflegeberechtigten können die Grabstätte selbst herrichten, bepflanzen und pflegen oder einen Gärtner beauftragen. Die Belange des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes müssen gewahrt bleiben. Die Bepflanzung der Gräber und die Form der Grabhügel, die nicht über 12 cm hoch sein dürfen, sind dem gesamten Friedhofsbild unter Wahrung des Charakters anzupassen.
- (4) Zur Bepflanzung genutzte Nadelgehölze, Koniferen, Hecken u. ä., dürfen die Höhe von 0,40 m nicht überschreiten. Die Grabbepflanzung darf weder in andere Gräber noch in den öffentlichen Bereich hineinragen.
- (5) Die Gemeinde kann unvorschriftsmäßige Bepflanzungen auf Kosten des Verfügungsberechtigten ändern oder beseitigen.
- (6) Dauergewächse werden mit dem Einsetzen Eigentum der Gemeinde. Über die Entfernung oder sonst erforderlichen Maßnahmen entscheidet die Gemeinde.
- (7) Das Aufstellen der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße (Konservendosen, u. ä.) zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.
- (8) Wege zwischen den Gräbern können mit feinkörnigem (< 10 mm) Kies versehen werden. Dabei ist auf hell/dunkel-grau/braunes Material zurückzugreifen. Andere Farben sind nicht zugelassen.

§ 26

Vernachlässigung und Entziehung

- (1) Ist eine Grabstätte nicht satzungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Verfügungsberechtigte schriftlich aufgefordert, binnen 4 Wochen die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Nach nochmaliger schriftlicher Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Berechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungs- und Pflegerecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte einebnen. Ist der Berechtigte oder sein Wohnsitz nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung sowie das Anbringen eines Hinweises am jeweiligen Grabmal.
- (2) Für Pflanzen, Grabmale, o. ä., die bei eventueller Einebnung beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Unterlagen

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt über alle auf dem Friedhof vorgenommenen Beerdigungen eine Kartei (Beerdigungsregister). Außerdem wird ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten und zwar getrennt nach den einzelnen Grabstellenarten geführt.
- (2) Ferner sind zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan des Friedhofes, Belegungsplan usw.) anzulegen und laufend zu ergänzen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 6, 7, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 25 dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 27 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Bornstedt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bornstedt, den 07.04.2009

Rose
Bürgermeister



**Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindegkirchenrates der
Kirchengemeinde Bornstedt**

Sitzung vom 20.04.2009

<p>anwesend:</p> <p>E. Nippert Vorsitzende</p> <p>M. Kaczor Mitglied</p> <p>M.-L. Nippert Mitglied</p> <p>S. Menzel Mitglied</p> <p>E. Winkel stellv. Mitglied</p> <p>Soll: 6, anwesend 5 GKR beschlussfähig</p>	<p>Im Punkt 3 der Tagesordnung wird nach ausführlicher Erläuterung und Beratung folgender Beschluss gefasst:</p> <p>Der GKR Bornstedt genehmigt die neue Friedhofsatzung des Friedhofs der Gemeinde Bornstedt.</p> <p>dafür: 5</p> <p>vorgelesen genehmigt unterschrieben</p> <p>E. Nippert Vors.</p> <p>S. Menzel Mitglied</p> <p>E. Winkel Mitglied</p> <p>Für die Richtigkeit des Auszuges:</p> <p>E. Nippert</p> <p><i>E. Nippert</i></p> <p>Bornstedt, den 21.04.2009</p>
--	---

Sangerhausen, den 30.04.09

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Hiermit wird die neue Friedhofssatzung der Gemeinde Bornstedt vom 26.01.2009 unter Bezugnahme auf den zustimmenden Beschluß des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Bornstedt vom 20.04.2009 kirchenaufsichtlich genehmigt.



Kreiskirchenamt Sangerhausen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Härtel'.

Härtel, Amtsleiterin